



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

KOPIE

Anschriften lt.
vorgehefteter Verteilerliste

—	Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen B3-1512-32-24	Bearbeiterin Frau Merkel	München 28.03.2022
		Telefon / - Fax 089 2192-4435 / -14435	Zimmer KL1-340	E-Mail Ute.Merkel@stmi.bayern.de

**Kommunale Beschaffungen;
Mindestquoten für die Beschaffung von sauberen Bussen und Nutzfahrzeu-
gen nach dem Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz**

— Anlage

Schreiben des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 09.03.2022
mit Merkblatt
Leitfaden für eVergabe-Dienstleister/Fachverfahrenshersteller

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem beiliegenden Schreiben vom 09.03.2022 informiert das zuständige
Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr über die auch von kommunalen
Auftraggebern einzuhaltenden Mindestquoten für die Beschaffung von sauberen
Bussen und Nutzfahrzeugen nach dem Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz
(SaubFahrzeugBeschG). Dem Schreiben ist ein hilfreiches Merkblatt zu den An-
wendungsfällen des SaubFahrzeugBeschG bei Busbeschaffungen beigefügt.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung. Die Kreisverwaltungsbehörden wer-
den gebeten, die Informationen an die kreisangehörigen Gemeinden und Verwal-
tungsgemeinschaften sowie die ihrer Aufsicht unterstehenden Zweckverbände
weiterzugeben.

Besonders weisen wir auf Folgendes hin:

- Betroffen sind nur Beschaffungen ab Erreichen der EU-Schwellenwerte und die im beiliegenden Schreiben näher erläuterten Anwendungsfälle der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.
- Der Hauptanwendungsbereich betrifft den Öffentlichen Personennahverkehr sowie Nutzfahrzeuge, die bei der Abholung von Siedlungsabfällen sowie bei der Postbeförderung auf der Straße, der Paketbeförderung und der Post- und Paketzustellung eingesetzt werden. Eingeschlossen sind nach der Amtlichen Begründung zum SaubFahrzeugBeschG (BT-Drs. 19/27657) auch Fahrzeuge der (Ab-)Wasserwirtschaft zum Transport/zur Entsorgung von Klär- und Fäkal-schlämmen. Betroffen sind nicht nur Verträge über den Kauf, das Leasing oder die Anmietung von Straßenfahrzeugen, sondern auch Dienstleistungsaufträge, bei deren Erfüllung diese Fahrzeuge eingesetzt werden (§ 3 Nr. 3 i. V. m. Anlage 2 SaubFahrzeugBeschG).
- Zum freigestellten Schülerverkehr enthält das Merkblatt unter Ziffer V nähere Ausführungen.
- Die öffentlichen Auftraggeber und Sektorauftraggeber sind verpflichtet, die in § 8 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 SaubFahrzeugBeschG genannten Angaben über den Anteil der sauberen und emissionsfreien Fahrzeuge in den Vergabebe-kanntmachungen nach § 39 Abs. 1 VgV und nach § 38 Abs. 1 SektVO einzutragen (Freitextfeld VI.3). Für öffentliche Dienstleistungsaufträge nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gelten diese Dokumentationspflichten entsprechend. Ab dem 25.10.2023 sind bei Vergaben im Oberschwellenbereich anstelle der bisherigen Standardformulare elektronische Formulare (eForms) verbindlich zu verwenden (das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration wird die kommunalen Auftraggeber hierzu gesondert informieren). Diese werden für die Angaben zur Umsetzung des SaubFahrzeugBeschG eigene strukturierte Datenfelder umfassen. Für die technische Umsetzung hat die Bundesregierung den beiliegenden Leitfaden für eVergabe-Dienstleister/Fachverfahrenshersteller erarbeitet. Er dient als unverbindliche Empfehlung für die technische Anpassung der jeweiligen eVergabe-Softwarelösung im Rahmen der Nutzung der EU-Standardformulare. Den kommunalen Auftraggebern wird empfohlen, diese Hilfestellung an ihren jeweiligen eVergabe-Dienstleister weiterzugeben.

Für Rückfragen steht das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr unter dem Funktionspostfach CVD@stmb.bayern.de zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Merkel
Regierungsdirektorin